

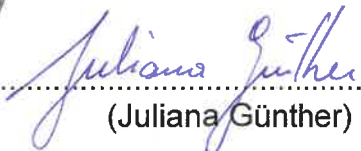
K U N D M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 2 des Geschworenen- u. Schöffengesetzes 1990 i.d.g.F. BGBl. 256/1990 wird kundgetan, daß das nach § 5 Abs. 1 erstellte Verzeichnis jener Personen, die zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in der Zeit vom 18. März bis 6. April 2026 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedermann wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Die Bürgermeisterin




.....
(Juliana Günther)

angeschlagen am: 18. März 2026

abgenommen am: 6. April 2026